

Wer zum Termin einer angemeldeten Prüfung erkrankt, kann ein ärztliches Attest im Prüfungsamt einreichen (natürlich erst, sobald er oder sie wieder gesund ist). Nach Möglichkeit sollten Sie vorab per E-Mail oder Telefon Bescheid sagen, dann kann Ihre Erkrankung umgehend bei der in basis angemeldeten Prüfung eingetragen werden, so dass auch der Prüfer, die Prüferin Bescheid weiß. Als Prüfungsergebnis ist dann in basis der Vermerk „KR“ für „krank“ zu sehen. Wird kein Attest vorgelegt, dann wird als Prüfungsergebnis „NE“ = nicht erschienen mit dem Notenwert 5,0 eingetragen.

Grundsätzlich gilt:

Für alle Fälle terminlicher Verhinderung aus persönlichen Gründen (auch ungeplanter, z. B. Krankheit) gibt es bereits zwei Termine pro Semester. Das heißt, die Ergebnis-Kombination (egal in welcher Reihenfolge):

„nicht ausreichend“ und „krank“
„nicht erschienen“ und „nicht ausreichend“
„krank“ und „nicht erschienen“

sind ein Fehlversuch gemäß § 11, Absatz 4 Bachelorprüfungsordnung.

Besonderheit:

Sehr selten kommt es vor, dass jemand beim 1. und beim 2. Termin desselben Semesters erkrankt. Wird für beide Termine ein Attest vorgelegt, dann kann die Modulanmeldung für dieses Semester komplett gelöscht werden.

13. Januar 2014